

TDU NEWSLETTER

TDU
Türkisch-Deutscher
Unternehmerverein e.V.
NRW

TDU
AUSGABE

AUGUST
2026

Unser Verein informiert jeden Monat
über aktuelle Entwicklungen im
Geschäftsleben.



TOPTHEMA

BFH: Neues Doppelbe-
steuerungsabkommen
kann Steuerfolgen
auslösen

[Zu den News →](#)

Seit 1989

Vorstandsmitglieder



NETZWERK

Kontakte & Austausch



WIRTSCHAFT

Trends & Entwicklungen



KOOPERATION

Gemeinsam stärker



RECHT

Wissen & Beratung



ZUKUNFT

Impulse & Perspektiven

Über uns

Der Türkisch-Deutsche Unternehmerverein fördert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen türkischen und deutschen Unternehmern. Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, die ihnen hilft, die Wirtschaft und die Gesellschaft zu gestalten. Gegründet im Jahr 1989, hat der TDUNRW das Ziel, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

[Mehr erfahren →](#)



Sehr geehrter Leser, liebe Mitglieder

wir freuen uns, Ihnen unsere aktuelle Ausgabe des TDU Newsletters präsentieren zu dürfen. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie aktuelle und relevante Themen vereint.

Es zeigt sich immer wieder, dass die Bereiche Steuern, Wirtschaft und Recht doch sehr wandelbar sind. Von daher wünschen wir uns, dass Sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Ihr Türkisch-Deutscher Unternehmerverein

Inhalt dieser Ausgabe

03 Tophema

BFH: Neues

Doppelbesteuerungsabkommen kann Steuerfolgen auslösen

04 Bundesregierung plant neuen Sozialversicherungsstatus für Selbstständige

04 Zweifel an der Krankschreibung können den Beweiswert erschüttern

04 Renovierungsleistungen des Mieters gelten oft als Mieteinnahmen

04 Neues Steuerrisiko für GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitszimmer?

05 Häusliches Arbeitszimmer: Fehlende Aufzeichnungen kosten den Steuerabzug

05 So können Unternehmer die Privatnutzung ihres Firmenwagens widerlegen

06 Betriebsveranstaltungen: Wann trotz Pauschalversteuerung Sozialabgaben drohen



BFH: Neues Doppelbesteuerungsabkommen kann Steuerfolgen auslösen

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil unmissverständlich klargestellt, dass die Änderung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zu einem Wegfall des Besteuerungsrechts und somit zu einer Entstrickung führen kann. Interessant sind auch die Aussagen zum Zeitpunkt bzw. zum Veranlagungsjahr, in dem die stillen Reserven aufzudecken sind.

Grundsätze zur Entstrickung

Erlischt das deutsche Besteuerungsrecht im Rahmen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, spricht man steuerlich von einer Entstrickung. Als Folge des Wegfalls oder der Einschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder aus der Nutzung eines Wirtschaftsguts, müssen die stillen Reserven dieses Wirtschaftsguts aufgedeckt und versteuert werden.

Bei der Entstrickung wird eine Entnahme fingiert, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG). Sinn und Zweck der Entstrickungsbesteuerung ist es, die Besteuerung der in Deutschland entstandenen stillen Reserven im letztmöglich-

chen Zeitpunkt (Veranlagungszeitraum) sicherzustellen.

Passive Entstrickung bei DBA-Änderung bejaht

Der BFH hat jetzt klargestellt, dass selbst durch eine bloße Rechtsänderung eine Entstrickung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG eintreten kann. Kommt es ohne aktive Handlungen eines Steuerpflichtigen zu einer Entstrickung, spricht man von einer "passiven" Entstrickung.

Darum ging es in Urteilsfall

In dem Urteilsfall war eine deutsche GmbH an einer spanischen Kapitalgesellschaft beteiligt, die in Spanien über Immobilienbesitz verfügte. Zum 1.1.2012 trat ein neues DBA zwischen Deutschland und Spanien in Kraft, in dem Deutschland sich verpflichtete, für den Fall, dass in Deutschland ansässige Steuerpflichtige (hier die deutsche GmbH) Anteile an Gesellschaften mit einer Immobilienquote von mehr als 50 % veräußern, die von der Finanzverwaltung in Spanien auf die Veräußerung erhobene Quellensteuer auf die deutsche Steuer anzurechnen. ...

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

Bundesregierung plant neuen Sozialversicherungsstatus für Selbstständige

Die Bundesregierung plant mit der „Neuen Selbstständigkeit“ einen zusätzlichen sozialversicherungsrechtlichen Status. Ziel ist es, mehr Rechtssicherheit für Auftraggeber und Selbstständige zu schaffen, gleichzeitig soll jedoch eine Rentenversicherungspflicht eingeführt werden.

Weiterlesen →



Zweifel an der Krankschreibung können den Beweiswert erschüttern

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat grundsätzlich einen hohen Beweiswert. Es gibt jedoch Situationen, in denen Arbeitgeber berechnigte Zweifel an der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit haben dürfen. Zwei aktuelle Urteile zeigen, unter welchen Voraussetzungen der Beweiswert einer AU erschüttert sein kann und wann die Entgeltfortzahlung verweigert werden darf.

Weiterlesen →



Renovierungsleistungen des Mieters gelten oft als Mieteinnahmen

Übernimmt ein Mieter anstelle einer Mietzahlung Renovierungs- oder Instandsetzungskosten für die vermietete Immobilie, kann dies für den Vermieter steuerlich als Mieteinnahme gelten. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellt klar: Auch wenn kein Geld fließt, können Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vorliegen.

Weiterlesen →

Neues Steuerrisiko für GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitszimmer?

Die Neuregelung des § 8 EStDV wirft neue Fragen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer auf. Wer ein häusliches Arbeitszimmer an seine GmbH vermietet, könnte trotz Zuordnung zum Privatvermögen ungewollt eine Betriebsaufspaltung begründen. Eine abschließende Stellungnahme der Finanzverwaltung steht bislang noch aus.

Weiterlesen →

Häusliches Arbeitszimmer: Fehlende Aufzeichnungen kosten den Steuerabzug

Wer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen möchte, muss nicht nur die Voraussetzungen erfüllen, sondern auch strenge Aufzeichnungspflichten beachten. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt: Werden die Ausgaben nicht einzeln, getrennt und zeitnah dokumentiert, kann der Betriebsausgabenabzug vollständig verloren gehen – selbst wenn das Arbeitszimmer unstreitig beruflich genutzt wird.

Weiterlesen →

So können Unternehmer die Privatnutzung ihres Firmenwagens widerlegen

Für betriebliche Pkw sind die Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Weil aber die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass solche Fahrzeuge auch privat genutzt werden, muss parallel eine Privatentnahme versteuert werden. Die vermeiden Sie, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Pkw gar nicht privat genutzt haben.

Das Grundprinzip der Besteuerung von Betriebs-Pkws

Wenn sich ein Pkw in Ihrem Betriebsvermögen befindet, können Sie alle durch das Fahrzeug verursachten Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Das gilt auch für die Kosten, die auf die private Mitbenutzung entfallen. Da Sie jedoch alle Kosten absetzen, müssen Sie parallel eine Nutzungsentnahme für die private Mitbenutzung versteuern, die den Gewinn erhöht. Diese wird

regelmäßig mit der Ein-Prozent-Regelung angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]). Sie müssen also als Folge der Möglichkeit, dass Sie den Pkw auch privat nutzen können, pro Monat ein Prozent des Bruttolistenneupreises Ihres Betriebs-Pkws versteuern. Dies gilt nicht nur, wenn Sie Eigentümer sind, sondern auch, wenn Sie den Pkw gemietet oder geleast haben.

Die pauschale Besteuerung der Privatnutzung Ihres Betriebs-Pkws kann für Sie teuer werden. Bei einem Pkw mit einem Bruttolistenpreis von 75.000 Euro sind das z. B. 750 Euro pro Monat. Wichtig zu wissen ist, dass nicht die tatsächliche Nutzung, sondern schon die Nutzungsmöglichkeit besteuert wird (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 12.06.2018, Az. VIII R 14/15). ...

Auf unserer Website lesen
Sie weiter und finden
themenverwandte Artikel.
Besuchen Sie uns online!

Weiterlesen →

Betriebsveranstaltungen: Wann trotz Pauschalversteuerung Sozialabgaben drohen

Die lohnsteuerliche Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen führt nicht automatisch zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Während Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer regelmäßig beitragspflichtig bleiben, kann bei Betriebsveranstaltungen eine Beitragsfreiheit nur unter bestimmten Voraussetzungen greifen. Arbeitgeber sollten insbesondere den Zeitpunkt der Pauschalversteuerung sorgfältig beachten, um Nachforderungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden.

Weiterlesen →



Firmenfitness: Finanzverwaltung präzisiert die steuerlichen Spielregeln

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur steuerlichen Behandlung von Firmenfitnessprogrammen verschärft. Danach sind die Vorteile aus einer Firmenmitgliedschaft grundsätzlich als Arbeitslohn zu behandeln. Eine Steuerbegünstigung für Präventionskurse kommt nur noch in Betracht, wenn die tatsächliche Teilnahme nachgewiesen werden kann. Arbeitgeber sollten ihre Firmenfitnessmodelle deshalb überprüfen und die neue Bewertungsmethodik beachten.

Weiterlesen →



Anteilstausch bei Immobiliengesellschaften: EuGH stellt deutsche Grunderwerbsteuer infrage

Der EuGH hat entschieden, dass die Erhebung von Grunderwerbsteuer auf Anteilstausche im Rahmen bestimmter Umstrukturierungen gegen Unionsrecht verstößt. Die Entscheidung könnte weitreichende Folgen für das deutsche Grunderwerbsteuerrecht haben, insbesondere bei der Errichtung von Holdingstrukturen mit grundbesitzenden Gesellschaften. Betroffene Unternehmen sollten noch offene Steuerbescheide prüfen und gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen.

Weiterlesen →





Klimaanlage im Arbeitszimmer: Wann das Finanzamt die Kosten anerkennt

Steigende Temperaturen im Homeoffice führen bei vielen Beschäftigten und Selbstständigen zur Frage, ob sich die Kosten einer Klimaanlage steuerlich geltend machen lassen. Entscheidend ist dabei, ob das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird. Nur dann können Anschaffungs- und Betriebskosten regelmäßig berücksichtigt werden.

Anerkanntes Arbeitszimmer eröffnet Steuervorteile

Wird ein häusliches Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt und steuerlich anerkannt, können die Kosten einer Klimaanlage als Teil der Arbeitszimmerkosten berücksichtigt werden.

Dabei zählt die Klimaanlage nicht zu den typischen Arbeitsmitteln wie Schreibtisch oder Computer, sondern zur Ausstattung des Raums. Die steuerliche Behandlung folgt deshalb den Regelungen für das Arbeitszimmer selbst. Neben den Anschaffungskosten können auch laufende Betriebskosten, insbesondere der Stromverbrauch, anteilig geltend gemacht werden.

Voraussetzung bleibt, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet oder die gesetzlichen Voraussetzungen für den Kostenabzug erfüllt.

Abschreibung hängt von der Art der Anlage ab

Die steuerliche Behandlung richtet sich maßgeblich danach, ob die Klimaanlage fest installiert oder mobil ist.

Fest eingebaute Split-Klimaanlagen gelten regelmäßig als Bestandteil des Gebäudes. Die Kosten werden daher grundsätzlich über die Gebäudeabschreibung verteilt und können nicht sofort in voller Höhe abgezogen werden.

Mobile Klimageräte werden dagegen häufig als eigenständige Wirtschaftsgüter behandelt. Liegen die Anschaffungskosten netto nicht über der jeweils geltenden Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, können die Kosten im Jahr der Anschaffung vollständig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Bei höheren Anschaffungskosten erfolgt die steuerliche Berücksichtigung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Voraussetzung für den vollständigen Sofortabzug ist zudem, dass das Gerät nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Erfolgt eine private Mitnutzung, ist regelmäßig eine Aufteilung der Kosten erforderlich. ...

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

İşbirliği Gücü



Kontakt

Türkisch-Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW

+49 171 3001989 info@tdu-nrw.de



www.tdu-nrw.de

TDU
Türkisch-Deutscher
Unternehmerverein e.V.
NRW

Impressum

TDU Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Türkisch-Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW gerne zur Verfügung. TDU Newsletter unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: 69 - stock.adobe.com, Seite 4: parilov, Seite 6: www.peopleimages.com, Seite 6: laddawan - stock.adobe.com, Seite 7: M-Production - stock.adobe.com, Seite 1: 69 - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de